

Vertrag über Leistungsbeiträge

zwischen der

Gemeinde Reinach (nachstehend Gemeinde), vertreten durch den Gemeinderat

und der

Spitex Region Birs GmbH (nachstehend Spitex GmbH).

Die Gemeinde beauftragt – gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen – die Spitex GmbH eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfe- und pflegebedürftigen Einwohner/innen zu gewährleisten.

PRÄAMBEL

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex GmbH.

Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex GmbH und legt die gegenseitigen Pflichten und die Finanzierung fest.

Den anerkannten privaten Anbietern mit einer Betriebsbewilligung werden nach den gesetzlichen Vorgaben Beiträge ausbezahlt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

1. GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz und Verordnungen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994, insbesondere Art. 25a, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 12.4.1995, insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995[^], insbesondere Art. 7, 8, 9, 20, 24, 33, 34

Kantonale Gesetze und Verordnungen

- Gesundheitsgesetz Kanton BL, GesG 901 vom 1.1.2009, insbesondere Art. 1, 2, 3, 37, 38, 79
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), SGS 941 vom 16.11.2017, insbesondere §1, 2, 21, 22, 23ff. und im Speziellen §23 «Ambulante und intermediäre Angebote» Abs. 2 «Beschreibung Angebotsumfang».

Tarifvertrag mit Krankenversicherungen

- Die Tarifverträge zwischen dem Spitex Verband Schweiz bzw. Spitex Verband Baselland mit den Krankenversicherungen sind verbindlich.

Gemeinde

- Strategischer Sachplan 5, Gesundheit vom 22.06.2020*
- Altersleitbild der Gemeinde Reinach*
- Eignerstrategie Spitex GmbH vom 13.12.2016*

* Sie sind nicht als gesetzliche Grundlage, sondern als zu beachtende Leitplanken zu berücksichtigen. Sie sind dieser Leistungsvereinbarung übergeordnet.

ZIELE

Wirkungsziel (Strategischer Sachplan 2026-2030)

Hilfe- und pflegebedürftige Menschen können ein würdiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen.

Leistungsziele

Die Spitex GmbH fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit den Spitex GmbH-Leistungen werden die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt. Dadurch sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden. Pflegende Angehörige werden fachlich unterstützt und zeitlich entlastet, so dass hilfe- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können. Die Spitex GmbH trägt durch die Vermeidung oder Verkürzung eines Spitalaufenthaltes und durch Vermeidung oder Verzögerung eines Heimeintritts zur Kosteneffizienz im Gesundheitswesen bei.

Zielgruppe

Anspruch auf Spitex GmbH-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach sowie auch Angehörige, Bezugspersonen, Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer, ärztlich oder pflegerisch (gemäss KLV für a- und c-Leistungen) verordneter Bedarf festgestellt wird, zum Beispiel für:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder

2. LEISTUNGSUMFANG

Leistungsinhalte

Die Dienstleistungen beinhalten eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden fachgerecht, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Aus dem gesetzlich in §23, Abs. 2 APG definierten Mindestumfang wird die Spitex GmbH für nachfolgende zwei Angebote beauftragt:

- Pflegeleistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden
- Erforderliche Hauswirtschaftsleistungen

Zusätzlich wird die Spitex GmbH beauftragt für:

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Betreuungsleistungen
- Case Management
- Lauskontrollen in der Schule (Kindergarten und Primarschule)

Einzelne Spezial-Dienstleistungen können zusammen mit Dritten angeboten werden und/oder an Dritte delegiert werden, wie beispielsweise die ambulante Onkologie-Pflege und die Kinderspitex.

Erbringt die Spitex GmbH die Leistungen nicht selbst, regelt sie die Schnittstellen schriftlich. Die Gemeinde ist über die Zusammenarbeit mit Dritten zu informieren und verfügt in Bezug auf die Anbieter ein Vetorecht. Ebenfalls muss vorgängig geklärt werden, ob eine direkte Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgen soll. Die Spitex GmbH verpflichtet sich, Ausbildungs- und Studienplätze im Bereich Gesundheit anzubieten.

Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex GmbH-Leistungen können in folgenden speziellen Fällen eingestellt werden:

- Die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden ist nicht oder nicht mehr zumutbar, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).
- Wenn Hilfeleistungen abgelehnt werden.
- Eine betriebliche Notsituation, Epidemie, Pandemie etc. vorliegt.
- Bei Zahlungsausständen von Klientinnen und Klienten

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung an die Klientin oder den Klienten, den zuständigen Hausarzt oder die zuständige Hausärztin und die zuständige KESB, dass die Dienstleistung ausgesetzt wird.

Koordination/Vernetzung

Die Spitex GmbH koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. In Betreuungsfällen mit hohem Vernetzungsgrad klärt sie mit den involvierten Dienstleistungserbringern, wer im Sinne des Case Managements die Fallführung übernimmt.

3. QUALITÄT

Die Spitex GmbH erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen). Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden jederzeit eingehalten.

Die Betreuung und Pflege zu Hause sollen wirksam und menschlich sein. Sie richtet sich nach den Erfordernissen der Situation der Klientinnen und Klienten. Sie respektiert den Menschen als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeit mit eigener Lebensgeschichte und Lebensweise sowie eigenen Wertvorstellungen. Sie strebt die Unabhängigkeit und das Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten und allenfalls deren sozialen Umfeldes an. Am Lebensende ermöglicht sie dem Einzelnen ein würdiges Sterben.

Die Einsätze für Langzeitpflege erfolgen in Ansprache mit der zuweisenden Stelle (Arzt/Ärztin, Spital etc.), die Einsätze in der Akut- und Übergangspflege erfolgen innerhalb 24 Stunden.

4. RESSOURCEN

Finanzielle Ressourcen bilden nebst dem Gemeindebeitrag (Restkostenfinanzierung) insbesondere die Leistungen der Krankenversicherer sowie die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen. Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten die vom Bund festgelegten Tarife. Für alle anderen Spitex GmbH-Dienstleistungen, welche nicht dem Tarifvertrag nach KVG unterstehen, gelten die mit der Spitex GmbH festgelegten Tarife. Alle weiteren Details zur Finanzierung werden im Anhang I geregelt.

Spitex GmbH

Gemäss der Eignerstrategie hat die Spitex GmbH die volle unternehmerische Freiheit. Sie trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Betriebsführung insbesondere für Personal- und Sachentscheidungen, das betriebswirtschaftliche Ergebnis und das unternehmerische Risiko.

Die Spitex GmbH ist ein steuerbefreites Non-Profit-Unternehmen. Sie kann eine Reserve in Höhe der festen Betriebskosten von drei Monaten bilden. Weitere Rückstellungen führen zu einer entsprechenden Reduktion des Leistungsbeitrags; vorbehalten bleiben zweckgebundene Rückstellungen.

Sie stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an.

Sie betreibt einen gut erreichbaren Stützpunkt für die Koordination der eingesetzten Dienste, als Planungs-, Einsatz- und Administrationszentrum für das Personal, als Beratungsstelle für die Einwohnerschaft sowie als Depot für das notwendige Pflegematerial und die Pflege-Hilfsmittel.

Sie nimmt an einem kantonalen Spitex-Benchmark teil und kann Kostendifferenzen zu anderen Organisationen plausibel begründen.

Sie meldet der Gemeinde jeweils bis am 15. Juli den finanziellen Bedarf für das Folgejahr; bei Bedarf findet diesbezüglich eine Sitzung mit dem Gemeinderat statt.

Gemeinde

Die Gemeinde kann relevante Projekte und Vorhaben der Spitex GmbH mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Die Gemeinde unterstützt die Spitex GmbH in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsmittel zur Verfügung.

Die Spitex GmbH wird von der Gemeinde in die Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

5. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Geschäftsführung der Spitex GmbH ist für die Vorbereitung und Organisation der jährlichen Gesellschafterversammlung besorgt, die innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet (Art. 805 Abs. 1 und 2 OR). Sie stellt der Gemeinde zusammen mit der Einladung ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie den Jahresbericht zu, im Hinblick auf die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 OR).

Anlässlich der Gesellschafterversammlung findet eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen statt. Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse des abgelaufenen Betriebsjahres.

Die Geschäftsführung der Spitex GmbH ist dafür besorgt, dass der genehmigte Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung, Revisorenbericht und Reporting etc. der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gebracht wird. Der Geschäftsbericht wird auf der Homepage der Spitex GmbH veröffentlicht.

6. INFORMATIONSPFLICHT, REPORTING

Die Spitex GmbH verpflichtet sich, der Gemeinde allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, jederzeit zu melden.

Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde vierteljährlich in Form eines Kurzberichts. Inhalt sind die wesentlichen Aspekte der Betriebsführung, wie alle Stundenerwartungen in den verschiedenen Leistungsbereichen, Klient/innen und zu erwartende Restkostenfinanzierung für die Gemeinde sowie weitere Trends.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der Kurzbericht an die zuständige Sachkommission des Einwohnerrats (BSG) weitergeleitet wird.

7. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Die Beitragspflicht der Gemeinde entfällt, wenn sich die Spitex GmbH auflöst oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbringt. Bei einer Auflösung ist der Leistungsbeitrag längstens bis zum Datum der Auflösung geschuldet.

8. GELTUNG

Dieser Vertrag tritt per 1.1.2026 in Kraft (siehe auch die Bestimmungen im Reglement betreffend die Unterstützungsleistungen der Gemeinde).

9. ABLAUF UND VERLÄNGERUNG

Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2030 abgeschlossen und ist identisch mit der Laufzeit des Strategischen Sachplans 5, Gesundheit. Die Verlängerung ist von der Spitex GmbH bis spätestens am 31.12.2029 beim Gemeinderat zu beantragen. Im Falle einer Verlängerung ist die Angemessenheit des Leistungsbeitrags zu überprüfen.

Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit beidseits mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per 31.12. gekündigt werden.

10. VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang I zu diesem Vertrag

DIE VERTRAGSPARTEIEN:

Reinach, ...

Reinach, 2. Okt. 2025

Gemeinde Reinach, Gemeinderat

Spitex Region Birs GmbH



Ferdinand Pulver
Gemeindepräsident

Thomas Suter
Geschäftsleiter

Simon Rosenthaler
Geschäftsführer

Titus Natsch
Direktor

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt.

Anhang I

Finanzierung

Restkostenfinanzierung

Die Gemeinde übernimmt die ungedeckten Kosten für Spitex GmbH-Dienstleistungen in Reinach.

Als ungedeckte Kosten gilt die Differenz zwischen

- a) den Erträgen aus den Zahlungen der Versicherer sowie Patientenbeteiligungen, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen bestimmt sind, sowie allfälligen weiteren Erträgen

und

- b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde erfolgt in Form einer leistungsbezogenen Abgeltung pro verrechneter Leistungsstunde.

Erträge der Spitex GmbH

Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

- a. Zahlungen der Versicherer
- b. Patientenbeteiligung
- c. Restkostenfinanzierung Gemeinde
- d. Geschäftserträge aus Dienstleistungen an andere Gemeinden oder Spitex-Organisationen
- e. Gönnerbeiträge, Spenden und Beiträge von anderen Institutionen
- f. Finanzerträge auf den unter lit. a–e genannten Erträgen
- g. Übrige Erträge

Die Rechnungsstellung von kassenpflichtigen Leistungen an Versicherer und Klientinnen/Klienten richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträgen.

Die Vergünstigungen für Gönnerinnen und Gönner dürfen zu keiner zusätzlichen Restkostenfinanzierung durch die Gemeinde führen.

Die max. Restkostenfinanzierung für hauswirtschaftliche Leistungen beträgt CHF 35 pro Stunde.

Dienstleistungen, die über das Mindestangebot der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klientinnen/Klienten zu mindestens kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

Tarife

Tarife für KLV-Leistungen: Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs (Bedarfsabklärung) in der ambulanten Pflege geleistet werden. Die Festsetzung der Tarife liegt in der Kompetenz des Bundesrats.

Dienstleistungen der Spitex GmbH oder Leistungen Dritter, die durch Angehörige, Bezugspersonen, Besucherinnen und Besucher der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde in Anspruch genommen werden, werden ab dem ersten Bezugstag der entsprechenden Wohngemeinde zu den gleichen Restkosten verrechnet.

Budgetierung, Verrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Budgetierung basiert auf den definitiven Restkostensätzen des Vorjahres unter Berücksichtigung der

Hochrechnung des laufenden Jahrs und einer prognostizierten Entwicklung des Bedarfs im Budgetjahr.

Der Gemeinde werden die verrechneten Klientinnen- und Klientenstunden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der effektiv geleisteten Stunden erfolgt spätestens am 20.1. des darauffolgenden Jahres zu den definitiven Restkostensätzen.

Die Gemeinde leistet semesterweise Vorauszahlungen. Die 1. Akontozahlung basiert auf der Hochrechnung für das Folgejahr und umfasst 40% der hochgerechneten Restkostenfinanzierung. Die 2. Akontozahlung basiert auf der Hochrechnung des aktuellen Jahres und umfasst 90% der hochgerechneten Restkostenfinanzierung (abzüglich der 1. Akontozahlung). Die Akontozahlungen werden jeweils am 31.10. für das Folgejahr und per 30.4. im laufenden Jahr fällig.
